



Berufshaftpflicht-Versicherung für Unternehmensberater

Die Probleme:

Unternehmensberater haften bereits bei leichter Fahrlässigkeit

Unternehmensberater unterliegen einer verschärften Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB. Unternehmensberater haften nicht nur dann, wenn sie versehentlich einen falschen (nachteiligen) Rat oder Auskunft erteilen, sondern auch dann, wenn sie es verabsäumen auf Risiken oder auf gewisse Unsicherheiten hinzuweisen. Bereits leichte Fahrlässigkeit genügt! Es besteht eine Beweislastumkehr!

Die Zahl der Haftungsfälle steigt

Das beruht nicht auf einer Verschlechterung der fachlichen Tätigkeit und Beratung, sondern auf einer reduzierten Hemmschwelle, ein ständig steigendes Anspruchsdenken und die dadurch erhöhte Bereitschaft der Auftraggeber zur Geltendmachung tatsächlicher oder auch bloß vermeintlicher Schadenersatzansprüche.

Nachweis einer Berufshaftpflicht-Versicherung

Die Auftraggeber verlangen immer öfter den Nachweis einer aufrechten Berufshaftpflicht-Versicherung.

Ausschluss in den AGB nicht zulässig

Gemäß § 879 ABGB ist ein Ausschluss der Haftung eines Unternehmensberaters in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig!

Kaum Versicherungslösungen

Die Zahl der Versicherer, die Berufshaftpflichtversicherungen für Unternehmensberater zeichnen, wird immer kleiner. Diese Situation verschärft den Versicherungsnotstand.

Die Lösung: Rahmenvertrag für eine Berufshaftpflicht-Versicherung für Unternehmensberater

Durch den vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie (UBIT) der Wirtschaftskammer Österreich über unser Maklerbüro mit dem Gerling Konzern geschlossenen Rahmenvertrag soll allen österreichischen Unternehmensberatern der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einem optimalen Preis-/Leistungsverhältnis ermöglicht werden.

Der Rahmenvertrag soll zu einer Belebung des Leistungswettbewerbes zum Vorteil der Unternehmensberater beitragen, damit auch andere Anbieter innovative Lösungen für Berufshaftpflichtversicherungen für Unternehmensberater anbieten.

Es besteht keine Versicherungspflicht. Die Unternehmensberater sollen sich frei entscheiden, mit wem sie kontrahieren.



Die Vorteile des Rahmenvertrages

- Optimales Preis-/Leistungsverhältnis
- Äußerst attraktive Prämien
- Frei wählbare Versicherungssummen und Selbstbehalte
- Einschluss zahlreicher Deckungserweiterungen wie z.B.:
 - Einschluss von reinen Vermögensschäden
 - Einschluss von Optimierungsprognosen
 - Europadeckung
 - Einschluss einer Büro- und Privathaftpflichtversicherung
 - Einschluss von Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für die

- Prüfung einer Schadenersatzverpflichtung
- Erfüllung einer berechtigten Schadenersatzverpflichtung („Zahlungs- bzw. Schadenausgleichsfunktion“)
- Feststellung eines behaupteten Schadenersatzanspruches
- außergerichtliche und/oder gerichtliche Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche („Abwehrfunktion“)

Prämienbeispiele

Beispiel 1:

Ein Unternehmensberater ist ausschließlich in Österreich tätig und erzielt einen Jahresnettoumsatz von EUR 50.000,00. Er wählt eine Versicherungssumme von EUR 72.673,00 und einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens EUR 726,00, maximal 3.633,00, je Schadensfall.

Die Jahresprämie inkl. Steuern beträgt EUR 567,74.

Beispiel 2:

Ein Unternehmensberater ist innerhalb Europas tätig und erzielt einen Jahresnettoumsatz von EUR 300.000,00. Er wählt eine Versicherungssumme von EUR 508.710,00 und einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens EUR 1.453,00, maximal 7.267,00, je Schadensfall.

Die Jahresprämie inkl. Steuern beträgt EUR 2.931,27.

Nähere Auskünfte

Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter Telefon 03142/21110 oder Email office@alt-walch.at. Weitere Informationen über unser Unternehmen und unsere Angebote finden Sie auch auf unserer Homepage <http://www.alt-walch.at>.